Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 2.

Inhalt: Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, S. 7. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden rc., S. 10.

(Nr. 8969.) Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 31. Dezember 1883.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzbl. S. 159) auf Grund des §. 121 des Gesetzes vom 1. August 1883 über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden (Gesetz-Samml. S. 237), was folgt:

§. 1.

Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß beschließt

a) über die Ertheilung der Erlaubniß an diejenigen, welche gewerbsmäßig in ihren Wirthschafts- oder sonstigen Räumen Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen oder theatralische Vorstellungen, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, öffentlich veranstalten oder zu deren öffentlicher Veranstaltung ihre Räume benutzen lassen wollen (§. 33a der Reichs-Gewerbeordnung),

b) über Anträge auf Ertheilung der Erlaubniß, innerhalb des Gemeindebezirks des Wohnsitzes oder der gewerblichen Niederlassung den im §. 42b Abs. 1 der Reichs-Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbebetrieb auszuüben, soweit es dazu der Erlaubniß bedarf.

Wird die Erlaubniß versagt, so steht dem Antragsteller innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse zu.

Ausgegeben zu Berlin den 22. Januar 1884.

Die Entscheidung des Bezirksausschusses ist endgültig.

In den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern tritt an die Stelle des Kreisausschusses der Magistrat (kollegialische Gemeindevorstand).

§. 2.

Gegen Verfügungen der unteren Verwaltungsbehörden, durch welche Reichsangehörigen

a) eine Gewerbelegitimationskarte (§. 44a Abs. 6 a. a. O.) versagt,

b) eine Gewerbelegitimationskarte oder eine Legitimationskarte zum Aufsuchen von Waarenbestellungen oder zum Aufkaufen von Waaren (§. 44a Abs. 1 a. a. O.) durch Zurücknahme entzogen

worden ist, findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt, gegen dessen Endurtheile nur das Rechtsmittel der Revision zulässig ist.

§. 3.

Der Bezirksausschuß, im Stadtkreis Berlin der Polizeipräsident, beschließt über Anträge auf Genehmigung des im §. 56 Abs. 4 a. a. O. vorgesehenen Druckschriftenverzeichnisses.

Gegen den versagenden Beschluß des Bezirksausschusses findet der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren, gegen den versagenden Beschluß des Polizeipräsidenten die Klage bei dem Bezirksausschusse innerhalb zwei Wochen statt.

Gegen die Endurtheile des Bezirksausschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

§. 4.

Der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Bezirksausschuß, entscheidet auf Klage der Ortspolizeibehörde

a) über die Zurücknahme der Erlaubniß zu dem im §. 33a der Reichs-Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbebetrieb und über die Untersagung desselben,

b) über die Zurücknahme der Erlaubniß, innerhalb des Gemeindebezirks des Wohnorts oder der gewerblichen Niederlassung den im §. 42b Abs. 1 a. a. O. bezeichneten Gewerbebetrieb auszuüben,

c) über die Untersagung des im §. 42b Abs. 1 a. a. O. bezeichneten Gewerbebetriebes mit den im §. 59 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Erzeugnissen und Waaren, falls eine solche Untersagung nach §. 42b Abs. 3 zugelassen worden ist,

d) über die Untersagung des Gewerbebetriebes solcher Pfandleiher, welche den Gewerbebetrieb vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 23. Juli 1879 begonnen haben (§. 53 Abs. 3 der Reichs-Gewerbeordnung),

e) über die Untersagung des ohne Wandergewerbeschein zulässigen Gewerbebetriebes im Umherziehen (a. a. O. §. 59a).

§. 5.

Der Bezirksausschuß entscheidet auf Klage der Ortspolizeibehörde über die Zurücknahme des Wandergewerbescheins (§. 58 a. a. O.), der Ausdehnung desselben (§. 60 Abs. 3 a. a. O.) und der Erlaubniß, bei dem Gewerbebetrieb im Umherziehen andere Personen von Ort zu Ort mitzuführen, in den Fällen des §. 62 Abs. 2 a. a. O.

§. 6.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung (Gesetz-Samml. S. 195) in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. Dezember 1883.

(L. S.) Wilhelm.

Für den Minister für Handel und Gewerbe:

v. Puttkamer. v. Boetticher.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 8. Oktober 1883, betreffend die Erhöhung des Grundkapitals der Aachen-Jülicher Eisenbahngesellschaft auf 6 600 000 Mark, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen, Jahrgang 1884 Nr. 1 S. 1, ausgegeben den 3. Januar 1884;

2) die Allerhöchste Konzessions-Urkunde vom 30. Oktober 1883, betreffend den Bau und Betrieb von Eisenbahnen 1) von Gleiwitz nach Orzesche, 2) von Bojanowo nach Guhrau und 3) von Trachenberg nach Herrnstadt durch die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 51 S. 359/360, ausgegeben den 21. Dezember 1883,
   der Königl. Regierung zu Posen Nr. 51 S. 389/390, ausgegeben den 18. Dezember 1883,
   der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 52 S. 379/380, ausgegeben den 28. Dezember 1883;

3) das Allerhöchste Privilegium vom 31. Oktober 1883 wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 14 000 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 51 S. 360 bis 363, ausgegeben den 21. Dezember 1883;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 7. November 1883, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den gemeinsamen Kreisausschuß des Stadt- und des Landkreises Bielefeld für die zum Umbau und zur Verbreiterung der durch das Dorf Brackwede führenden Strecke der Kreischaussee Brackwede-Friedrichsdorf erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 48 S. 199, ausgegeben den 1. Dezember 1883;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 28. November 1883, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die von dem Kreise Brieg neu erbaute Chaussee von Löwen über Clausenberg bis zur Grenze des Kreises Falkenberg in der Richtung auf Schurgast, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 51 S. 365, ausgegeben den 21. Dezember 1883.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.